

RadSPORT - Verband Rheinland e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der im August 1949 in Koblenz gegründete RadSPORT - Verband Rheinland e.V. (in folgendem RVR genannt) hat seinen Sitz in Koblenz.

Er ist unter der Nr. 761 beim Amtsgericht Koblenz eingetragen. Er ist die fachliche Vereinigung der radSPORTtreibenden Vereine und RadSPORTabteilungen in den RadSPORT Bezirken Koblenz, Nahe und Trier. Der RVR ist Mitglied im Sportbund Rheinland, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und im RadSPORT-Verband Rheinland-Pfalz (LVR) und damit im Bund Deutscher Radfahrer (BDR). Die Verbandsfarben sind Grün-Weiß.

§ 2

Gliederung

1. Bezirke im Sinne der BDR Sportordnung sind die RadSPORT-Bezirke Koblenz, Nahe und Trier.
2. Satzungen der Bezirke dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung des RVR stehen. In Zweifelsfällen ist die Satzung des RVR maßgebend.
3. Die Bezirke sind wirtschaftlich selbstständig, verfolgen jedoch ausschließlich und unmittelbar die satzungsgemäßen Zwecke des RVR. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen die Bezirke von ihren Mitgliedern Beiträge erheben.
4. Die Bezirke unterliegen als Unterorganisation des RVR den satzungsgemäßen Zwecken des RVR und dürfen zugewandte Gelder nur unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem satzungsgemäßen Zweck des RVR für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 3

Zweck des RVR

1. Der RVR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des RVR ist die Förderung des Radsports und der sportlichen Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird durch die Förderung der im BDR betriebenen Sportarten, Förderung seiner SportlerInnen, durch Lehrgänge, Gewährung von Zuschüssen, Nominierung zu Wettkämpfen, einschließlich fachlicher Betreuung, verwirklicht.
3. Der RVR ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des RVR dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des RVR fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des RVR.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
6. Der RVR wahrt konfessionelle, parteipolitische und rassische Neutralität.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied im RVR können einzelne Personen, alle Radsportvereine bzw. Radsport-Abteilungen werden, die Mitglied im Sportbund Rheinland e.V. sind.
2. Ein Verein bzw. Abteilung muss mindestens 10 dem RVR gemeldete Mitglieder haben.
3. Der Antrag zur Aufnahme einer Person, eines Vereins oder Radsportabteilung hat schriftlich zu erfolgen.
4. Dem Aufnahmeantrag sind vom Radsportverein bzw. Radsportabteilung beizufügen:
 - a Vereins oder Abteilungssatzung
 - b Verzeichnis der Vorstands- und Ausschussmitglieder
 - c der von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnete Beschluss des Vereins oder der Abteilung mit dem die Ziele und die Satzung des RVR anerkannt werden.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand des RVR. Mit der schriftlichen Bestätigung dieser Entscheidung unter gleichzeitiger Zusendung der Verbandssatzung gilt die Aufnahme als vollzogen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Einzelmitglieder, Vereine bzw. Radsportabteilungen haben Anspruch auf einen Abdruck der Satzung.
2. Vereine bzw. Radsportabteilungen entsenden ihre Delegierten zur MV, Einzelmitglieder werden von ihren Bezirksvorsitzenden vertreten.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Die Satzung, Sportordnung, Wettkampfbestimmungen sowie die auf der MV gefassten Beschlüsse zu befolgen.
2. Die durch die MV festgelegten Beiträge sind fristgerecht zu entrichten.
3. Der Jahresbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden von der MV festgelegt. Die Beitragsverpflichtungen sind innerhalb des Kalenderjahres zu erfüllen.
4. Neu aufgenommene Mitglieder sind voll beitragspflichtig für das laufende Kalenderjahr.
5. Die Mitgliedermeldung an den Sportbund Rheinland e.V. und den RVR mit Stand 1. Januar müssen übereinstimmen.
6. Der Abgabetermin für beide ist der 31.01. einen jeden Jahres.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft der Einzel-Mitglieder, Vereine und Vereins-Abteilungen.

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch;
 - a Abmeldung zum Jahresende, die Kündigung muss bis zum 15.11. bei der Geschäftsstelle schriftlich, auch per Mail, eingegangen sein.
 - b Auflösung des Vereins/Abteilung mit sofortigem Ausscheiden,
 - c Ausschluss.
2. Ein Einzelmitglied, Verein/Abteilung oder Mitglieder dieser, können, nach Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem RVR ausgeschlossen werden;
 - a wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - b wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz wiederholter Mahnung;
 - c wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des RVR oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d wegen unehrenhafter Handlungen.
3. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Der Ausschluss ist rechtswirksam, wenn nicht binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet endgültig das Schiedsgericht.

§ 8

Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Eine ordentliche MV findet innerhalb des ersten Quartal eines Jahres mit ungerader Jahreszahl statt.
2. Oberstes Organ des RVR ist die MV, die Einladung erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Die Einladung zur MV wird mit der Tagesordnung und den Jahresberichten der Vorstandsmitglieder mindestens 21 Tage vorher auf elektronischem Weg an die Vereine gesandt.
4. In den Jahren in denen keine MV stattfindet, erhalten die Vereine auch die Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und den Bericht der Kassenprüfer im ersten Quartal auf elektronischem Weg.
5. Eine außerordentliche MV ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt.
6. Die MV setzt sich zusammen aus:
 - a den Delegierten der Vereine
 - b dem geschäftsführenden Vorstand
 - c dem erweiterten Vorstand
 - d den Kassenprüfern
 - e den Ehrenmitgliedern
 - f dem Verbandsschiedsgericht
7. Die Delegierten erhalten für je angefangene 10 Mitglieder eine Stimme. Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht, sie werden durch den Bezirksvorsitzenden ihres Wohnbezirks vertreten.
8. Das Stimmrecht eines Vereins/Abteilung kann nicht auf einen anderen Verein übertragen werden. Stimmberechtigt bei der MV sind nur anwesende Vereine.
9. Vorstandsmitglieder des RVR haben eine Stimme.
10. Ehrenmitglieder haben eine Stimme.
11. Anträge an die MV sind min. 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Antragsberechtigt sind die Vereine und alle Vorstandsmitglieder.
12. Die Vorstände der Bezirke können bis 10 Tage vor der MV Anträge stellen. Diese Anträge sind den Bezirken zuzustellen.
13. Anträge, die nach der offiziellen Antragsfrist gestellt werden, können nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch die Versammlung mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen angenommen wird.
14. Um über die Anträge gem. § 8 Abs. 11 und 12 wirksam beschließen zu können müssen die Anträge allen Mitgliedsvereinen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung auf elektronischem Weg übersandt werden.

§ 9

Organe des RVR

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
 - a der 1. Vorsitzende
 - b der 2. Vorsitzende
 - c der Geschäftsführer
 - d der Schatzmeister
3. Der erweiterte Vorstand
 - a der Leiter Rennsport
 - b der Leiter Breitensport
 - c der Leiter Hallensport
 - d der Jugendleiter
 - e die Bezirksvorsitzenden
4. Das Verbandsschiedsgericht.
5. Außer dem Jugendleiter und den Bezirksvorsitzenden werden die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, die Sportlichen Leiter, 2 Kassenprüfer, 2 Ersatzkassenprüfer und 5 Personen für das Verbandsschiedsgericht für die Dauer von 2 Jahren von der MV gewählt. Es ist zulässig max. in 2 Vorstandsämter gewählt zu werden.
6. Aufgaben der Vorstandsmitglieder und sportlichen Leiter regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand ausgearbeitet und von der MV des RVR genehmigt.

§ 10

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum RVR wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§ 11

Jugendordnung

Die Radsportjugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen im RVR bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sie hat ihren Weg und Ziel durch die Jugendordnung zu bestimmen, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und der BDR Jugendsatzung stehen darf. Der Jugendleiter wird von der Jugend-Versammlung für zwei Jahre gewählt, er wird von der MV des RVR bestätigt

§ 12

Verbandsschiedsgericht

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Verbandsschiedsgericht anzurufen.
2. Das Schiedsgericht wird vom 1. Vorsitzenden bei Bedarf, spätestens 6 Wochen nach Antrag einberufen.
3. Es setzt sich aus 5 natürlichen Personen zusammen die Angehörige eines Vereins bzw einer Vereinsabteilung sind. Diese Personen dürfen nicht dem Vorstand und dem Vorstand eines Bezirkes angehören.
4. Den Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestimmen die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts selbst.
5. Bei allen Streitfällen gilt für das Schiedsgericht der Verfassungsgrundsatz des rechtlichen Gehörs.
6. Dem Schiedsgericht unterliegen keine Streitfälle, die sich aus Wettkampfbestimmungen ergeben.

§ 13

Beschlussfassung

1. Stimmberechtigt sind, Vereins- oder Radsportabteilungsvertreter, sowie die unter § 8 Abs. 6 b, c und e genannten.
2. Wünscht ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung muss geheim abgestimmt werden.
3. Zur Beschlussfassung in allen Organen des RVR einschließlich der MV genügt, soweit nicht anders in dieser Satzung festgelegt, einfache Stimmenmehrheit der abstimmenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Eine Satzungsänderung kann nur auf der Mitgliederversammlung erfolgen. Voraussetzung ist dass 2/3 der Stimmberechtigten zustimmen. Über einen Dringlichkeitsantrag ist die Satzungsänderung ausgeschlossen.
6. Bei Wahlhandlungen gilt nur derjenige Kandidat als gewählt, der mehr als 50 % aller Stimmen auf sich vereinigt. Sollte bei Vorschlag mehrerer Kandidaten, keiner die Absolute Mehrheit erreichen, muss zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl erneut gewählt werden.
7. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem zu wählenden Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung muss von zwei Kassenprüfern vorgenommen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem erweiterten Vorstand dürfen die Kassenprüfer nicht angehören.
4. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kassenbücher, die Belege und die Kasse. Sie haben einen schriftlichen Bericht über die Vermögenslage und die Kassenprüfung abzugeben.

§ 16

Ehrungen

1. Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft hat nur der Vorstand des RVR das Vorschlagsrecht.
2. Verleihungsberechtigt ist nur die Mitgliederversammlung, unter Zustimmung von 2/3 der abstimmenden Mitglieder.
3. Ehrenmitglied kann werden:
 - a Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich besondere Verdienste im Radsport oder um den RVR erworben haben.
 - b Personen der Vereine/Abteilungen und Funktionäre die sich um die Sache des Radsports oder um den RVR besonders verdient gemacht haben.

§ 17

Auflösung des RVR

1. Die Auflösung des RVR kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von 1/3 der Mitglieder des RVR schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite MV ordnungsgemäß einzuberufen. Die dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig ist.

Die Auflösung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- Bei Auflösung des RVR oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Sportbund Rheinland. Mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 18 **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des

Radsport-Verband Rheinland

am 24. Oktober 2015 beschlossen und genehmigt.

Für die Richtigkeit: Laubach, den 24.10.2015

UNTERSCHRIFTEN VORSTAND RVR



Norbert Krewer
(1. Vorsitzender)



Jürgen Schütt
(2. Vorsitzender)



Horst Schmidt
(Geschäftsführer)

Eintrag ins Vereinsregister erfolgte
am 18.11.2015 beim Amtsgericht
Koblenz